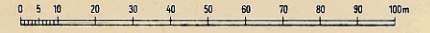


Bebauungsplan VIII-101

für das Gelände zwischen
dem Brunsbütteler Damm, dem Päwesiner Weg,
der Lazarusstraße, der verlängerten Ulrikenstraße,
dem Bullengraben, dem Neustaakener Graben
und für Teilflächen des Brunsbütteler Dammes
zwischen Neustaakener Graben und Päwesiner Weg
im Bezirk Spandau
(in 2 Blättern)

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 28.11.1988)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
im Gewerbegebiet (99 BauNVO)	Grundflächenzahl
im Industriegebiet (99 BauNVO)	Geschöbflächenzahl
	Baumassenzahl
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	Geschlossene Bauweise
	Baugrenze

Verkehrsflächen:	
Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie
Grünflächen:	
	PARKANL.
Sonstige Festsetzungen:	
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt	Grundstücksgrenze
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Eigentumsgrenze
Geschöbzahl	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Mauer	Gas
Zaun, Hecke	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume
Gewässer	
Geländehöhe, Straßenhöhe	

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 10. November 1969

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

iA. gez.: Beier
Stellh. Amtsleiter

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18.3.70 erhalten und wurde in der Zeit vom 13.4.70 bis 13.5.70 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 14.5.70

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 24. Juni 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 8.7.1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 992 verkündet worden.



Zu diesem Bebauungsplan gehören:

- ein Eigentümerverzeichnis
- das Deckblatt vom 19. Juni 1970 des Senators für Bau- und Wohnungswesen II (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Berlin-Spandau, den 17. August 1970
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
im Auftrage

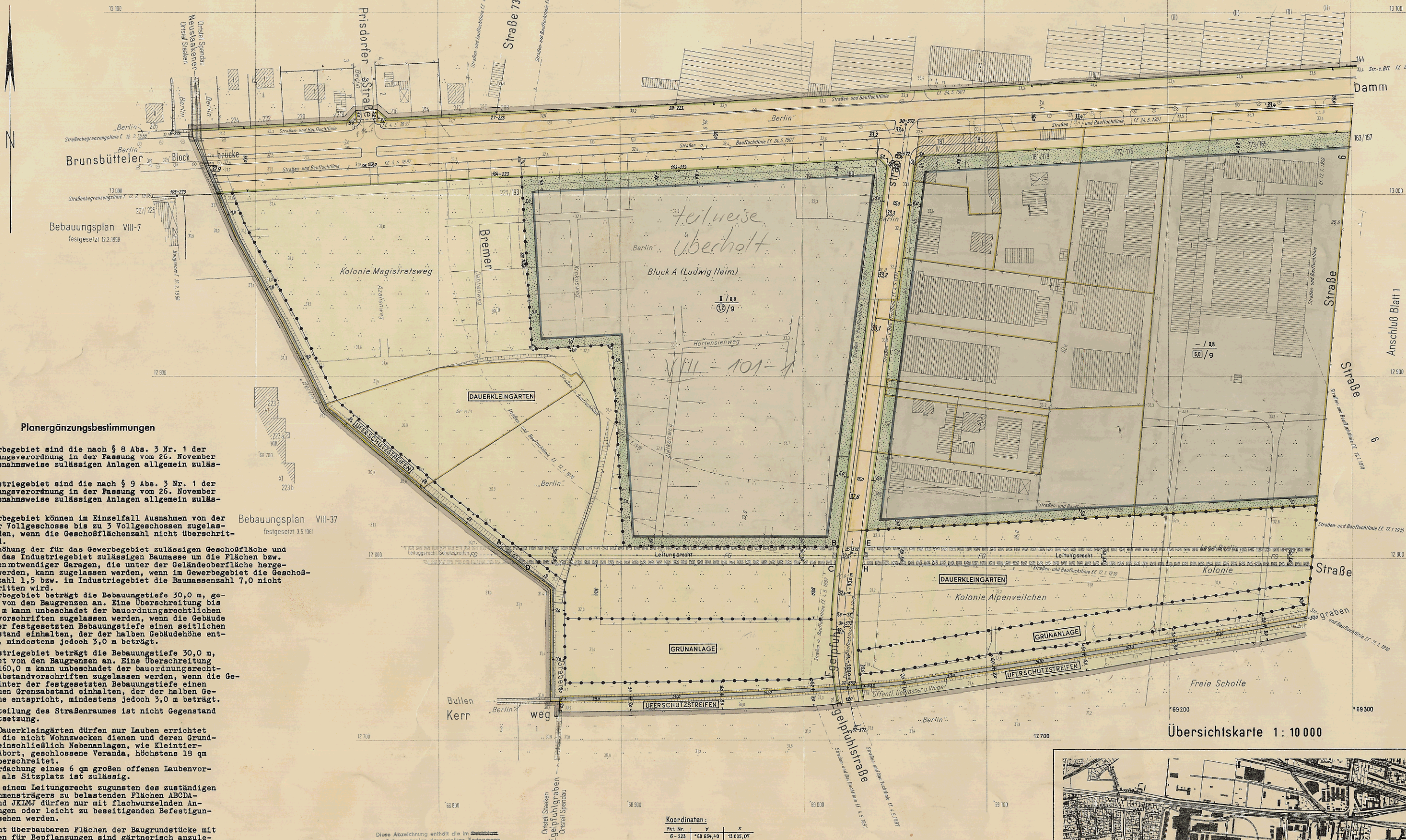


Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

VIII-101 Blatt 1

Bebauungsplan VIII-103

Bebauungsplan VIII-34
f. 22.12.1960



Planergänzungsbestimmungen

1. Im Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1963 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
2. Im Industriegebiet sind die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1963 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
3. Im Gewerbegebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu 3 Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.
4. Eine Erhöhung der für das Gewerbegebiet zulässigen Geschosfläche und der für das Industriegebiet zulässigen Baumasse um die Flächen bzw. Baumassenzahl der Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, kann zugelassen werden, wenn im Gewerbegebiet die Geschosflächenzahl 1,5 bzw. im Industriegebiet die Baumassenzahl 7,0 nicht überschritten wird.
5. Im Gewerbegebiet beträgt die Bebauungstiefe 30,0 m, gerechnet von den Baugrenzen an. Eine Überschreitung bis zu 35,0 m kann unbeschadet der bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften zugelassen werden, wenn die Gebäude hinter der festgesetzten Bebauungstiefe einen seitlichen Grenzabstand einhalten, der der halben Gebäudehöhe entspricht, mindestens jedoch 3,0 m beträgt.
6. Im Industriegebiet beträgt die Bebauungstiefe 30,0 m, gerechnet von den Baugrenzen an. Eine Überschreitung bis zu 160,0 m kann unbeschadet der bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften zugelassen werden, wenn die Gebäude hinter der festgesetzten Bebauungstiefe einen seitlichen Grenzabstand einhalten, der der halben Gebäudehöhe entspricht, mindestens jedoch 3,0 m beträgt.
7. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
8. In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen, wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, höchstens 18 qm nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 qm großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig.
9. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastenden Flächen ABCDA-EFGHE und JKLMJ dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
10. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
11. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Bebauungsplan VIII-37
festgesetzt 3.5.1961

Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan
Bebauungsplan dargestellten Änderungen
und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt.
Berlin-Spandau, den 17. August 1970
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
im Auftrage



Baumart

Koordinaten:

Pkt. Nr.	x	y
6-223	68 654,40	13 035,07
27-223	832,31	045,80
28-223	930,47	049,85
103-223	932,21	013,69
104-223	834,12	009,64
105-223	856,76	12 099,15
29-572	69 054,38	13 020,62
30-572	056,74	038,79
32-572	028,27	12 707,70
34-572	022,48	762,61
35-572	026,05	802,91
37-572	024,09	728,81

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 10. Nov. 1969

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

iA.gez.: Beier

Stellv. Amtsleiter

Übersichtskarte 1: 10 000

